

41. Inverkehrbringen von Branntwein unter der Bezeichnung Kornbranntwein. Begriff vorsätzlichen Handelns des Täters.

Gesetz, betr. Beseitigung des Branntweinkontingents, vom 14. Juni 1912 (RGBl. S. 378) — BranntwKontG. — § 26.

Branntweinsteuergesetz vom 15. Juli 1909 (RGBl. S. 661) — BranntwStG. — § 107 Abs. 2, in der Fassung nach § 19 BranntwKontG.

IV. Straffenat. Ur. v. 17. Februar 1914 g. D. IV 1170/13.

I. Landgericht Posen.

Gründe:

„Nach den Feststellungen des Landgerichts hat der Angeklagte, der Schankwirt ist, im Betriebe seines Gewerbes Schnaps verkauft, den er selbst dadurch herstellte, daß er Spiritus mit Wasser verdünnte. Dieses Getränk erhielten seine Kunden nicht nur, wenn sie Schnaps oder auf polnisch Wodka verlangten, sondern auch, wenn sie Korn oder Kornus forderten, wobei, wie die Strafkammer ausdrücklich erwiesen bezeichnet, Kornus dasselbe wie Korn bedeutet. Der Angeklagte hat den Gästen, die „Korn“ haben wollten, seinen Schnaps ohne weitere Bemerkung verabreicht, ihnen also zwar nicht ausdrücklich erklärt, daß das, was sie bekämen, Kornbranntwein sei; er hat aber auch nichts getan, um seine Abnehmer darüber aufzuklären, daß sein Schnaps diese Eigenschaft nicht besitze.

Auf Grund dieses Sachverhalts hat das Gericht den Angeklagten aus § 26 BranntwKontG. zu Strafe verurteilt, indem es ausführt, der Angeklagte habe seinen Schnaps dadurch unter der

Bezeichnung Kornbranntwein in den Verkehr gebracht, daß er ihn den Bestellern von „Korn“ ohne weitere Bemerkung gegeben, sich also deren Bezeichnung für seine Ware zu eigen gemacht habe.

Diese Auffassung der Strafkammer ist rechtlich nicht zu beanstanden, und die dagegen gerichtete Revision des Angeklagten geht fehl.

Nach § 26 BranntwKontG. ist strafbar, wer den Vorschriften des § 107 BranntwStG. vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt, und der hier in Betracht kommende Abs. 2 dieses § 107 in seiner ihm durch § 19 BranntwKontG. gegebenen Fassung bestimmt:

„Unter der Bezeichnung Kornbranntwein darf nur Branntwein in den Verkehr gebracht werden, der ausschließlich aus Roggen, Weizen, Buchweizen, Hafer oder Gerste hergestellt und nicht im Würzeverfahren erzeugt ist. Als Kornbranntweinverschnitt darf nur Branntwein in den Verkehr gebracht werden, der . . . Die näheren Bestimmungen trifft der Bundesrat.“

Das Gericht ist der Meinung, daß im vorliegenden Falle der Angeklagte nicht vorsätzlich gehandelt habe. Denn er betreibe seine Schankwirtschaft nur als Nebengewerbe; er sei in der Hauptsache Schmied und besitze einen geringen Bildungsgrad. Es liege vielmehr nur eine Fahrlässigkeit vor, die darin bestehe, daß er sich über die gesetzlichen Vorschriften nicht genügend unterrichtet und sich aus Unachtsamkeit über das bestehende Gesetz hinweggesetzt habe.

Diesem Teile der Entscheidungsgründe kann allerdings nicht beigetreten werden. Der Begriff des Vorsatzes ist hier kein anderer als in den übrigen Strafgesetzen. Er ist erfüllt, wenn der Täter sämtliche Merkmale des äußeren Tatbestandes kennt und durch seine Handlung verwirklichen will. Im vorliegenden Falle hatte der Angeklagte den von ihm verkauften Schnaps selbst hergestellt, er mußte deshalb, so sind die Feststellungen der Strafkammer in ihrem Zusammenhang zu verstehen, daß sein Schnaps ausschließlich aus Spiritus (und Wasser) bestand. Wenn er ihn trotzdem „unter der Bezeichnung Kornbranntwein“ verkaufte und dadurch in den Verkehr brachte, so hat er die in Rede stehende Strafbestimmung vorsätzlich übertreten, da das Bewußtsein der Rechtswidrigkeit zum inneren Tatbestand nicht gehört, und der Angeklagte sich auf die Unkenntnis von Vorschriften des Strafrechts mit Erfolg nicht berufen kann, wie das

Reichsgericht in ständiger Rechtsprechung nachgewiesen hat. Daß aber § 107 BranntwStG. eine Vorschrift auch auf dem Gebiete des Strafrechts ist, unterliegt keinem Zweifel, da in § 26 BranntwKontG. eine Zuwiderhandlung gegen „§ 107 BranntwStG.“ unter Strafe gestellt und damit die zuletzt erwähnte Bestimmung zum Bestandteil des Strafgesetzes selbst gemacht worden ist. Im Hinblick aber darauf, daß vorsätzliche und fahrlässige Zuwiderhandlungen gleichmäßig mit derselben Strafe bedroht sind, gereicht dem Angeklagten dieser Rechtsirrtum des Gerichts nicht zur Beschwerde.

In welchem Sinne der Gesetzgeber das Merkmal „unter der Bezeichnung Kornbranntwein“ (in den Verkehr bringen) verstanden wissen wollte, ist der Entstehungsgeschichte des Gesetzes nicht zu entnehmen. (Diese wird mitgeteilt.¹ Dann wird fortgefahren.)

Aus alledem folgt, daß man bei Auslegung des Begriffs „unter der Bezeichnung Kornbranntwein in den Verkehr bringen“ auf die allgemeinen Auslegungsregeln und den Sprachgebrauch angewiesen ist.

Mit § 107 Abs. 2 BranntwStG. ist eine dem § 18 WeinG. vom 7. April 1909 ähnliche Bestimmung geschaffen worden. Im Weingesetz ist bestimmt, daß Trinkbranntwein, dessen Alkohol nicht ausschließlich aus Wein gewonnen ist, im geschäftlichen Verkehre nicht als Kognak bezeichnet werden darf.

Es unterliegt keinem Zweifel, daß die Bezeichnung eines Branntweins als Kornbranntwein auf verschiedenste Art möglich ist und insbesondere auch durch schlüssige Handlungen erfolgen kann. Die Entscheidung wird insoweit auf dem Boden der Tatsachenwürdigung liegen und von den besonderen Umständen des einzelnen Falles abhängen (vgl. RSt. Bd. 40 S. 44). Dabei muß festgehalten werden, daß nach dem Wortlaut des Gesetzes eine Absicht der Täuschung zur Erfüllung des inneren Tatbestandes beim Täter nicht vorhanden zu sein braucht, zumal da das Vergehen des § 26 BranntwKontG. schon gegeben ist, wenn der Täter auch nur fahrlässig handelt. Im vorliegenden Falle hat das Gericht unter Würdigung der obwaltenden Umstände die Feststellung getroffen, daß der Angeklagte sich die Be-

¹ Druckf. des RZ's 12. Reg. Per. I. Sess. 1907/09 Nr. 993, Nr. 1449 (Komm. Ber. S. 105 flg. — Anl. 1 dazu S. 46/47 —), Verh. des RZ's S. 9055, 9305 flg.; Druckf. des RZ's 13. Reg. Per. I. Sess. 1912 Nr. 335, Nr. 473 (Komm. Ber. S. 60), Verh. des RZ's S. 2163, 2224.

zeichnung der Abnehmer des verlangten Getränkes zu eigen gemacht und durch Verabfolgung seines Schnapses ohne weitere erklärende Bemerkung ihn als „Kornbranntwein“ bezeichnet hat. Diese Annahme ist rechtlich möglich und in tatsächlicher Hinsicht der Nachprüfung des Revisionsgerichts entzogen.

Zu Zweifeln gibt der Sachverhalt nur insofern Anlaß, als nach den weiteren Feststellungen des Gerichts in der — hier in Betracht kommenden — Provinz Posen Spiritus mit Wasser vermengt ganz allgemein als „Korn“ bezeichnet wird, wenn das kaufende Publikum „Korn“ verlange, es in Kenntnis der Zusammensetzung des Getränkes lediglich Spiritus mit Wasser verbünnt meine. Es liegt bei einer derartigen Gestaltung des Sachverhalts die Frage nahe, ob das Gericht sich nicht mit diesen Feststellungen in Widerspruch setzt, wenn es seine Entscheidung darauf stützt, daß sich der Angeklagte die Bezeichnung seiner Kunden zu eigen gemacht und dadurch seinen Schnaps selbst als „Korn“ bezeichnet habe. Denn man könnte folgern: Bezeichneten die Käufer mit dem Worte „Korn“ keinen Kornbranntwein, so hätte auch der Angeklagte sich das Wort „Korn“ doch nur in dem von diesen gebrauchten Sinne zu eigen machen und seinem Schnapse lediglich durch dessen Verabfolgung die Bezeichnung als Kornbranntwein nicht geben können. Diese Zweifel vermag der Senat indessen nicht als berechtigt anzuerkennen. Als Zweck der Vorschrift ist in den Kommissionsberatungen (Komm.Ver. zum Gesetz von 1909 Druckf. des R.L.'s 12. Leg.Per. I. Sess. 1907/09 Nr. 993 S. 106) betont worden, den Kornbrennern, welche Qualitätsbranntwein herstellten, ihr Produkt dadurch zu schützen, daß unter der Bezeichnung Kornbranntwein nur bestimmte Erzeugnisse feilgehalten werden dürften. Der Mißbrauch der Bezeichnung für ein Getränk, das sie nach seiner Beschaffenheit nicht verdient, sollte unterbunden werden. Zur Erreichung dieses Zieles hielt man es für durchführbar und zweckmäßig, den Gebrauch dieser Bezeichnung denjenigen zu verbieten, die den Branntwein in Verkehr bringen, vornehmlich also denen, die dies gewerbsmäßig tun, dem Händler, dem Schankwirt usw. Ihnen ist die Bezeichnung als solche verboten, gleichgültig, ob ihrer Anwendung die Absicht der Täuschung über Beschaffenheit der Ware zugrunde liegt oder nicht, dementsprechend aber auch gleichgültig, ob die Bezeichnung zu solcher Täuschung ge-

eignet ist oder nicht. Wo, wie hier, das Gesetz einer wörtlichen Bezeichnung (Kornbranntwein) eine bestimmte Bedeutung beilegt (aus Roggen, Weizen usw. ohne Würzeverfahren hergestellter Branntwein) kann es auch nicht darauf ankommen, was der einzelne, Verkäufer oder Käufer, unter der Bezeichnung versteht, und Mißbräuche, vermittelt durch örtliche Gepflogenheiten, können keinen Grund abgeben, die Bezeichnung als erlaubt anzusehen.

Daß diese sich aus dem Inhalt des Gesetzes ergebende Anschauung auch in dessen Sinne liegt, dafür ergibt die Kommissionsberatung Anhalt. Bei den Beratungen des Gesetzes von 1909 war auf den hier festgestellten Sachverhalt bereits hingewiesen und es war zur Bekämpfung der Vorschrift betont worden; der Sprachgebrauch des Volkes müsse unter allen Umständen berücksichtigt werden; auf dem Lande, auch in den Bezirken der Kartoffelspiritusproduktion, werde unter „Korn“ der gewöhnliche Branntwein (Alkohol mit Wasser) verstanden (S. 109/110 Komm.Ver. a. a. O.). Was die Mehrheit auf diesen Hinweis erwidert hat, geht zwar aus den Verhandlungen nicht hervor. Allein wenn man trotz dieser bekannten Tatsache die fragliche Bestimmung in das Gesetz aufnahm, so ist der Schluß gerechtfertigt, daß man gegenüber der gekennzeichneten mit der Vorschrift verfolgten Absicht den Sprachgebrauch des Volkes nicht als entscheidend ansah, daß man ihn vielmehr da, wo er besteht, unterdrücken wollte. Auch die durch das Gesetz von 1912 bewirkte Änderung der Vorschrift ist hierfür nicht ohne Bedeutung. Während nach dem Gesetze von 1909 nur das Feilhalten unter der Bezeichnung als Kornbranntwein unter Strafe gestellt war, ist statt dessen jetzt das Inverkehrbringen unter der Bezeichnung als Kornbranntwein strafbar, also eine Handlung von weiterem Umfang, unter deren Begriff Fälle der vorliegenden Art noch zweifelsofreier gebracht werden können, als unter den des Feilhaltens.

Ist nach alledem die ausdrückliche Erklärung des Verkäufers, sein Schnaps sei Kornbranntwein, zweifellos selbst dann verboten, wenn der Käufer unter „Korn“ nur Spiritus mit Wasser versteht, so muß dasselbe gelten, wenn diese Bezeichnung durch die stillschweigende Bezugnahme auf die Bezeichnung des Käufers bewirkt wird.

Das Gericht hat deshalb mit Recht dem erwähnten örtlichen Sprachgebrauch keine Bedeutung beigemessen, sondern zutreffend das

entscheidende Gewicht allein darauf gelegt, daß der Angeklagte unter den obwaltenden Umständen durch schlüssige Handlungen dem von ihm aus Spiritus und Wasser hergestellten Schnaps die Bezeichnung Kornbranntwein gegeben hat."